



**Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen**

Herr Sven Haarhaus, Tel. 171676

**TOP: Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2021 - Mobile Hotspots hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Beschlussvorlage Nr. 057/2021

Produkt: 02.01.01 Allgemeine Gefahrenabwehr

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	15.02.2021

**Finanzielle Auswirkungen?**  ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	40.000,00 €	
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 02.01.01/5281090/Schutzmaßnahmen-Corona

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Die Stadt als Schulträger ist nach § 79 Schulgesetz NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird die nachstehende von Bürgermeister Sebastian Wagemeyer und Ratsherrn Oliver Fröhling am 05.02./08.02.2021 nach § 60 Absatz 1 Satz 2 gefasste Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

1. Dem Einsatz mobiler Hotspots zu den in der Begründung dargestellten Rahmenbedingungen wird zugestimmt.
2. Der außerplanmäßigen Bewilligung von Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 40.000 € bei 02.01.01 – 5281090/7281090 – Schutzmaßnahmen-Corona – wird zugestimmt.

## **Begründung:**

Das Land NRW hat mit der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gemäß § 52 SchulG (DistanzunterrichtVO) vom 02.10.2020 einen rechtlichen Rahmen für den Distanzunterricht des Schuljahres 2020/2021 geschaffen. Danach gilt der Grundsatz, dass der Unterricht in der Regel als Präsenzunterricht erteilt wird. Falls dies aber nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können, wird der Unterricht auf Distanz abgehalten. Dieser Distanzunterricht soll nach § 3 Abs. 6 DistanzunterrichtVO digital stattfinden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies gilt entweder für die ganze Klasse, für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler.

Die meisten Schulen in Lüdenscheid sind mittlerweile in der Lage, den Distanzunterricht über verschiedene Lernplattformen (z.B. SchoolFox, Logineo, IServ) digital zu organisieren. Bei schrittweiser Öffnung der Schulen nach Ende des Lockdowns wird der Schulbetrieb voraussichtlich in kombinierter Form (Präsenz und Distanz) und/oder im Wechselmodell erfolgen müssen. Hierbei wird der Unterricht entweder für ganze Klassen, für geteilte Klassen oder auch für einzelne Schülerinnen und Schüler digital stattfinden, wofür Internetanbindungen in den Klassenräumen benötigt werden. Diese sind jedoch in den wenigsten Schulen flächendeckend vorhanden. Vielmehr soll die IT-Infrastruktur der Schulen in den nächsten Jahren, u. a. aus Mitteln des DigitalPakts Schule, geschaffen werden.

Die Stadt als Schulträger ist verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen (vgl. § 79 Schulgesetz NRW). Um im Rahmen einer Übergangslösung digitalen Distanzunterricht abhalten zu können, sollen sogenannte mobile Hotspots beschafft und eingesetzt werden. Ein mobiler Hotspot wird per Mobilfunk mit dem Internet verbunden und stellt diesen Internetzugang per WLAN anderen Geräten, z.B. Smartphones, Tablets und Laptops, zur Verfügung. Wenige Schulen verfügen bereits über solche Hotspots und berichten über gute Erfahrungen damit. Diese können je nach Bedarf in den verschiedenen Gebäudeteilen/Räumen eingesetzt werden. Der Verwaltung und den Schulen ist bewusst, dass es sich um kein „Allheilmittel“ handelt, sondern um eine temporäre Lösung, damit – auch im Sinne der Bildungschancengleichheit – Distanzunterricht abgehalten werden kann. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich – auch seitens des Anbieters – darauf hingewiesen, dass ein gleichzeitiger Einsatz mehrerer Hotspots pro Schule zu einer Überlastung der Funkzelle und damit zu einer schlechteren Bandbreite führen kann. In Ermangelung kurzfristig umsetzbarer Alternativen ist diese Lösung unter dem Kosten-Nutzen-Aspekt und dem Schulträgerauftrag im Rahmen von „Lernen auf Distanz“ vertretbar und geboten.

Die Kosten für die Beschaffungen und den Betrieb der Hotspots werden für das Haushaltsjahr 2021 auf 40.000 € beziffert. Die monatlichen Kosten sind bei unbegrenztem Datenvolumen gedeckelt. Sollten die Geräte in manchen Monaten (z. B. ferienbedingt) oder wenn die IT-Infrastruktur zwischenzeitlich geschaffen wurde, nicht mehr eingeschaltet oder benötigt werden, entstehen – trotz zweijähriger Vertragslaufzeit – keine monatlichen Kosten.

Der Haushaltsplanentwurf 2021 enthält einen Ansatz für Corona-Schutzmaßnahmen, aus dem die Maßnahme finanziert werden soll. Um die vorgeschlagenen Maßnahmen noch vor der Rechtskraft des Haushaltes 2021 umsetzen zu können, ist vorab eine Bewilligung der Mittel erforderlich.

Sollte ein Einsatz über das Jahr 2021 hinaus notwendig werden, wären die hierfür (ggfs. anteilig) benötigten Mittel neu zu etatisieren.

Die im Beschlussvorschlag genannte Dringlichkeitsentscheidung ist gemäß § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu genehmigen.

Lüdenscheid, den 10.02.2021

*gez. Wagemeyer*

Sebastian Wagemeyer